

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 40

25. November 1983

E 21410 B

Inhalt:	TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN 1) Opfersammlung „Brot für die Welt“ 2) Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Akademie der Württembergischen Evangelischen Landeskirche 3) Dienstinrichten TEIL II REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS
---------	--

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. November 1983
 AZ 52.14-2 Nr. 83

Die Bitte ums tägliche Brot vereint die Christen in aller Welt. Dabei denken wir nicht nur an die nächste Mahlzeit, sondern daß Gott uns helfen möge, vor Arbeitslosigkeit und Katastrophen und Krieg bewahrt zu bleiben. Das tägliche Leben vieler ist heute in der Welt gekennzeichnet durch Hunger und Bedrückung. Die 25. Aktion „Brot für die Welt“ will hier helfen. Ihre Losung lautet: „Den Frieden entwickeln“. Auch in diesem Jahr wird in der Advents- und Weihnachtszeit in den evangelischen Kirchen dafür gesammelt.

Nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche ist das Opfer am Christfest (25. Dezember) für „Brot für die Welt“ bestimmt. Wir bitten die Kirchengemeinden, auch am Heiligen Abend (24. Dezember) zum Opfer für diese Aufgabe aufzurufen.

Zum 25. Mal „Brot für die Welt“ – das ist nicht nur ein Jubiläum, sondern gibt auch Anlaß zu dankbarer Rückschau. Seit dem ersten Aufruf 1959 spendeten die Christen aus ganz Deutschland bisher 935 Millionen DM. Fast in

jedem Jahr standen dabei die württembergischen Christen mit ihren Gaben an der Spitze. Allein bei der letzten Aktion wurden in unserer Landeskirche 12,6 Millionen DM gesammelt.

Wir sagen herzlichen Dank für viele große und kleine Beträge, für alles Mithelfen und Mitdenken in den Kirchengemeinden und für die Zeit, die dafür aufgewandt wird.

Zum 25. Mal „Brot für die Welt“ – das könnte aber auch Anlaß sein zum müde werden. Doch die Not in der Welt ist nicht geringer geworden. Die Eigensucht der einen und die Armut der anderen nehmen zu. Spannungen und Unruhen wachsen. Immer mehr Menschen hungern nach Brot und Gerechtigkeit. Diese besorgniserregende Entwicklung erlaubt uns nicht zu verzagen und zu resignieren. Sie fordert uns neu heraus zur Opferbereitschaft und zu ernsthaftem Miteinanderteilen. Die Jahreslosung 1984 ermutigt uns, angesichts des weltweiten Elends nicht aufzugeben: „Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit“ (2. Timotheus 1,7).

Wie hilft „Brot für die Welt“?

Zunächst durch Überlebenshilfen, wenn Flutkatastrophen, Erdbeben und Dürreperioden hungernde, obdachlose und verletzte Menschen zurücklassen. Da verwandeln sich unsere Spenden für „Brot für die Welt“ in Decken und Zelte, Babynahrung, Brot und Reis, Medikamente und Verbandsmaterial.

Zum anderen geht es um Hilfen über den Tag hinaus, um langfristige Maßnahmen, durch die ganze Familien-, Dorfgemeinschaften, Stadt- oder Landregionen aus Armut und Abhängigkeit herausfinden. Dann helfen unsere Spenden zum Kauf von Milchkühen, Pflügen, Saatgut, Baumaterialien für Brunnen und Wohnhütten, Trinkwasseranlagen, Arbeitsgeräten, zur Schaffung von Kindertagesstätten, Gesundheitsstationen und Laboreinrichtungen. Sie geben Starthilfen für Handwerkergruppen und landwirtschaftliche Genossenschaften.

Noch ist viel zu tun im Kampf gegen den Hunger. Bleiben wir bereit, unser täglich Brot mit den Hungernden zu teilen, dann leisten wir mit unseren Gaben zugleich einen Beitrag zum Frieden in der Welt.

Das Ergebnis der Sammlung wird von den Bezirksopfersammelstellen an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg überwiesen; das Nähere wird durch Rundschreiben bekanntgegeben.

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Akademie der Württembergischen Evangelischen Landeskirche

vom 19. Juli 1983

Der ständige Ausschuß hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelische Akademie der Württembergischen Evangelischen Landeskirche vom 10. November 1955 (Abl. 36 S. 417) wird aufgehoben.

Stuttgart, den 25. November 1983

D. Hans v. Keler

Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll

Verordnung des Oberkirchenrats vom 19. Juli 1983

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Evangelische Akademie Bad Boll ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe dieser Ordnung selbständig arbeitet.

§ 2

Aufgabe und Arbeitsweise

(1) Die Akademie hat Anteil am Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie soll Fragen des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Staat, Gesellschaft und Kirche sowie Fragen des

beruflichen und persönlichen Lebens des einzelnen in das Licht des Evangeliums rücken. Auf dem Grund des christlichen Glaubens versucht sie, einen Beitrag zu leisten zum geistigen und geistlichen Aufbau unseres Volkes; sie nimmt teil an den Bemühungen um christliche Lebensformen und um bessere Gestaltung des gemeinsamen Lebens.

(2) Die Akademie sucht das Gespräch mit Männern und Frauen aus den verschiedenen Gruppen, Organisationen und Institutionen in Staat und Gesellschaft. Sie soll auf diese Weise dazu beitragen, daß einzelne und Gruppen ihre Spannungen und Vorurteile überwinden, sich gegenseitig besser verstehen, Hilfe und Orientierung an Gottes Wort und Heimat in der Kirche finden.

(3) Die Arbeit der Akademie geschieht in Tagungen, Vortragsreihen, Seminaren und anderen Veranstaltungen. Ihren besonderen Verkündigungsauftrag nimmt die Akademie in Andachten, Gottesdiensten, biblischen Besinnungen sowie in Meditationen und persönlichen Gesprächen wahr. In sozialetischen Beiträgen hilft sie gesellschaftliches Handeln am Wort Gottes auszurichten.

(4) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Landeskirche, mit den kirchlichen Werken, und durch Verbindungen mit Christen aus Kirchen anderer Länder und anderer Konfessionen. Sie sucht Erfahrungsgespräche und Gedankenaustausch mit anderen weltanschaulichen Gruppen, mit Organisationen und Institutionen in Staat, Kultur und Wirtschaft und mit Gruppen und Initiativen der politischen Meinungs- und Willensbildung. Die Akademie steht mit ihrem Angebot allen Berufskreisen und den Angehörigen aller Konfessionen offen.

(5) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.

§ 3

Leitung

(1) Die Akademie wird vom geschäftsführenden Direktor und bis zu zwei weiteren Direktoren mit je eigenem Aufgabenbereich geleitet. Die Direktoren sind an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden und unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats.

(2) Der geschäftsführende Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Akademie nach außen. Er vertritt die Akademie in Kirche und Öffentlichkeit. Er hält Fühlung mit der Kirchenleitung und gibt ihr von wichtigen Planungen und Vorgängen rechtzeitig Kenntnis. Vor Entscheidungen von besonderem landeskirchlichem Interesse holt er die Zustimmung der Kirchenleitung ein.

(3) Die Leitungsaufgabe nach innen wird vom geschäftsführenden Direktor, den weiteren Direktoren und dem Geschäftsführer gemeinsam wahrge-

nommen. Sie übernehmen jeweils die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 9). Im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs sind sie weisungsbefugt gegenüber den ihnen zugeordneten Mitarbeitern und pflegen die notwendigen Außenkontakte. Sie sind zur laufenden gegenseitigen Information verpflichtet. In wichtigen Fragen und bei Meinungsverschiedenheiten wird gemeinsam entschieden. Dabei ist Einmütigkeit anzustreben. Wird sie nicht erreicht, entscheidet der geschäftsführende Direktor.

(4) Der Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit dem Kuratorium, in welcher Reihenfolge die weiteren Direktoren den geschäftsführenden Direktor in dessen besonderen Aufgaben (Absatz 2) vertreten. Im übrigen vertreten die Direktoren sich gegenseitig.

(5) Bei der Besetzung der Stellen des geschäftsführenden Direktors und der weiteren Direktoren nimmt das Kuratorium die Aufgaben des Besetzungsgremiums wahr. Von einer Stellenausschreibung kann abgesehen werden.

(6) Soll die Aufgabe eines Direktors einer Person übertragen werden, die nicht in ein Pfarrdienstverhältnis der Landeskirche übernommen werden kann, so findet Absatz 5 sinngemäß Anwendung.

(7) Über die Besetzung der Stelle des Geschäftsführers der Akademie entscheidet der Oberkirchenrat auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 4

Mitarbeiter

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Akademie erforderlichen Mitarbeiter werden als Pfarrer, Kirchenbeamte oder privatrechtlich im Rahmen des Stellenplans der Akademie angestellt.

(2) Für die Besetzung der für die Akademie errichteten Pfarrstellen gilt das Pfarrstellenbesetzungsgesetz mit der Maßgabe, daß der Oberkirchenrat auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors entscheidet. Dieser Vorschlag erfolgt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

(3) Über die Besetzung der Stellen der weiteren Tagungsleiter sowie der für die Akademie errichteten Beamtenstellen entscheidet der geschäftsführende Direktor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und mit Zustimmung des Oberkirchenrats.

(4) Alle anderen Mitarbeiter werden von der Akademieleitung im Rahmen des Stellenplans selbständig angestellt.

(5) Gegenüber den privatrechtlich angestellten Mitarbeitern hat die Akademie die Aufgabe des Dienstgebers für die Landeskirche wahrzunehmen. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die an der Akademie tätigen Pfarrer und Kirchenbeamten obliegt dem geschäftsführenden Direktor.

§ 5

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an

1. fünf von der Landessynode für ihre Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder,
2. fünf vom Konvent der Akademie aus seiner Mitte auf drei Jahre zu wählende Mitglieder,
3. zwei vom Landesbischof zu berufende Mitglieder des Oberkirchenrats.

(2) Die Direktoren und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums als Berater teil.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt den Schriftführer.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es wird durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einberufen. Es ist außerdem zu berufen, wenn dies vom geschäftsführenden Direktor oder von einem der Mitglieder des Oberkirchenrats (Absatz 1 Nr. 3) oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt wird.

(5) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es wirkt bei der Besetzung der Stelle des geschäftsführenden Direktors, der weiteren Direktoren und des Geschäftsführers (§ 3) sowie bei der Regelung der Stellvertretung mit.
2. Es beruft die Mitglieder des Konvents (§ 6).
3. Es beschließt über die Geschäftsordnung der Akademie (§ 9).
4. Es berät die Akademieleitung insbesondere im Blick auf die grundsätzliche Ausrichtung der Akademiearbeit und bei sonstigen Fragen und Entscheidungen von größerer Bedeutung.
5. Es nimmt den jährlichen Arbeits- und Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Direktors entgegen und legt ihn mit einer Stellungnahme dem Oberkirchenrat vor. Das Kuratorium stellt die Jahresrechnung fest und nimmt den jährlichen Prüfungsbericht entgegen (§ 8 Abs. 4).

6. Es berät über den Verwaltungsplan der Akademie (§ 8 Abs. 1) und legt ihn dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung steht. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit die Tagesordnung erweitern. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind durch den Schriftführer in die Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Einvernehmen mit dem Direktor der Akademie Beschlüsse im Umlauf fassen lassen, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung allen Kuratoriumsmitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt wurde und zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.

§ 6

Konvent

(1) Der Konvent der Akademie besteht aus bis zu 15 vom Kuratorium auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors für einen Zeitraum von 5 Jahren berufenen Mitgliedern. Sofern sie zu Mitgliedern des Kuratoriums gewählt sind, endet ihre Amtszeit als Mitglieder des Konvents frühestens mit dem Ende ihrer Amtszeit als Mitglieder des Kuratoriums. Erneute Berufung ist zulässig. Der Konvent soll so zusammengesetzt sein, daß möglichst alle Arbeitsbereiche der Akademie durch Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen vertreten sind. Die Mitglieder des Konvents sollen einer Kirche angehören, die Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Mitarbeiter der Akademie können nicht Mitglieder des Konvents sein.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Konvent berät die Akademieleitung und das Kuratorium in Grundsatzfragen der Akademiearbeit. Er wählt fünf Mitglieder des Kuratoriums aus seiner Mitte (§ 5 Abs. 1 Nr. 2). Sie müssen in der Landeskirche wählbar sein.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) In Angelegenheiten der Evangelischen Akademie vertritt der geschäftsführende Direktor die Evangelische Landeskirche in Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrats:

1. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken,
2. Beteiligung an Vereinen, Personen- und Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
3. Darlehensaufnahmen von mehr als DM 30 000,-,
4. Übernahme von Bürgschaften.

(3) Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als DM 20 000,- führt der Oberkirchenrat.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Oberkirchenrat, was als Angelegenheit der Evangelischen Akademie Bad Boll (Absatz 1) oder als Rechtsgeschäft, das der Einwilligung des Oberkirchenrats bedarf (Absatz 2), anzusehen ist.

§ 8

Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird ein Verwaltungsplan einschließlich Stellenplan ausgestellt. Er wird vom Kuratorium beschlossen und ist dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltsführung erfolgt auf der Grundlage eines Verwaltungsplans. Das Ergebnis wird in einer Bilanz sowie in einer Gewinn- und Verlustrechnung festgestellt.

(3) Der Vollzug des Verwaltungsplans obliegt dem geschäftsführenden Direktor und dem Geschäftsführer. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche sind entsprechend anzuwenden. Bauvorhaben bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(4) Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres abzuschließen, zu prüfen und dem Kuratorium zur Beratung und Feststellung vorzulegen. Dieses leitet sie mit einer Stellungnahme dem Oberkirchenrat zu (§ 5 Abs. 5 Nr. 5).

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Zur näheren Regelung der Arbeit der Akademie beschließt das Kuratorium eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

- (2) Die Geschäftsordnung kann unter anderem vorsehen
- die Gliederung der Akademie,
 - die Bildung von Fachbeiräten zur Beratung und Unterstützung der Tagungsleiter,
 - die Bildung eines Ausschusses zur Beratung und Unterstützung der Akademieleitung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung der Evangelischen Akademie Bad Boll tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 10. November 1955 (Abl. 36 S. 418) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1956 (Abl. 37 S. 361) außer Kraft.

(2) Das bestehende Kuratorium und der bestehende Konvent nehmen die Aufgaben nach dieser Ordnung wahr, bis ein neues Kuratorium und ein neuer Konvent gebildet sind. Die Bildung des neuen Kuratoriums erfolgt alsbald nach Inkrafttreten dieser Ordnung, die des neuen Konvents erfolgt alsbald nach Bildung des neuen Kuratoriums.

Stuttgart, den 25. November 1983

D. Hans v. Keler

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat Studienassessor Pfarrer Wolfgang Schiegg am Schloß-Gymnasium in Kirchheim/Teck mit Wirkung vom 25. August 1983 zum Studienrat ernannt.

Pfarrer Dr. Konrad Raiser, bisher freigestellt zum Dienst beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, wurde, nachdem ihm vom Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 eine Professorenstelle an der Ruhr-Universität in Bochum übertragen wurde, mit Ablauf des 30. September 1983 aus dem ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1983

zum Kirchlichen Amtsrat Weiss, Reiner, Kirchl. Amtmann bei der Verwaltungsstelle Waiblingen der Evang. Landeskirche in Württemberg;

mit Wirkung vom 1. November 1983 Pfarrer Klaus Ulrich in Möglingen II, Dek. Ludwigsburg, auf die 1. Pfarrstelle daselbst;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1984 Pfarrer Adolf Dörr in Neuenstein I, Dek. Öhringen (wohnhaft künftig in Schwäb. Hall).

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 14. Oktober 1983 Pfarrer Gerhard Burkhardt, bisher Pfalzgrafenweiler I, Dek. Freudenstadt.

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)